

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen  
(Drucks.-Nr. 10743/2014-2020 ) vom 21.4.2020 für die Sitzung des  
Sozial- und Gesundheitsausschusses am 28.4.2020**

**Thema:**

Auszahlung von BuT-Leistungen

**Anfrage:**

**Sieht die Verwaltung Möglichkeiten zur vorübergehenden Barauszahlung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) zur Abmilderung der erhöhten Aufwendungen bei den Anspruchsberechtigten während der andauernden Corona-Krise (Mittagessen und Teilhabeleistung 15 €)?**

**Antwort:**

Die Coronakrise bewegt derzeit alle Menschen, privat und beruflich, und betrifft Personen mit geringerem Einkommen und Kindern ganz besonders. Gewohnte Abläufe müssen sich durch die Regelungen der Bundesregierung ändern und es fehlt an Schul- und Freizeitaktivitäten. Auch das Lernen zu Hause stellt viele vor eine große Herausforderung, gerade dann, wenn noch weitere Kinder im Haus sind, die auch betreut werden müssen. Im Bereich Bildung und Teilhabe sind die Fördermöglichkeiten jedoch durch Gesetze und Regelungen reglementiert.

Zur Leistungsart Mittagessen:

Die für den täglichen Bedarf notwendigen Beträge zur Versorgung mit Lebensmitteln sind in dem Regelsatz bereits erfasst. Die Leistungen zur Bildung und Teilhabe stellen dabei die Deckung für die Mehraufwendungen sicher, die durch die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Kita/Schule anfallen. Sollten weiterhin Schulgelder für die Mittagsverpflegung gezahlt werden müssen, werden die Kosten von hier übernommen, sodass für die Kundinnen und Kunden keine zusätzliche Belastung anfällt. Dies bedeutet aber auch, wenn derzeit durch Schul- und Kitaausfall keine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten werden kann und keine Kosten entstehen, eine Förderung bzw. (Bar-)Auszahlung der Mittel nicht möglich ist.

Zur Leistungsart Teilhabe:

Die Auszahlung der Beträge der Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ist an gesetzliche Voraussetzungen und Bestimmungen gebunden. Einer dazu zählenden Aktivität nachzugehen, ist wesentlicher Bestandteil der Auszahlung dieser Leistungen. Die Mittel ausbezahlen, um z.B. privaten Freizeitaktivitäten nachzugehen oder Beschäftigungsmöglichkeiten anzuschaffen, ist nach den geltenden Bestimmungen nicht möglich.

Würde die Stadt Bielefeld die beiden o.g. BuT-Leistungen trotzdem auszahlen, sind zwei Folgen zu erwarten: zum einen würde der Sozialleistungsträger den Geldfluss als Einnahme werten und die Grundleistung (z.B. Alg II) entsprechend kürzen müssen. Zum anderen würde der Bund die zu Unrecht erbrachten BuT-Leistungen nicht finanzieren.

**Nachfrage:**

**Falls eine Entlastung der Anspruchsberechtigten auf diesem Wege nicht möglich sein sollte, welche anderen Möglichkeiten der Unterstützung sieht die Verwaltung.**

Antwort:

Lösungs- oder Entlastungsmöglichkeiten könnten für den Bereich der Mittagsverpflegung die vom BMAS formulierte Möglichkeit darstellen, die Mittagsverpflegung nicht (nur) zentral, sondern auch dezentral zu organisieren. Diese vom Gesetz abweichende Regelung zu § 28 Abs. 6 SGB II gilt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und längstens bis zum 30.06.20. Trägern/Caterern wird die Möglichkeit eröffnet, das Mittagessen an betroffene Familien auszuliefern. Das BMAS teilte jedoch gleichzeitig mit, dass die ggf. zusätzlich anfallenden Lieferkosten nicht über Bildung und Teilhabe abgerechnet werden können. Ob dieser Lösungsansatz praktikabel ist, wird aktuell geprüft.

In Bezug auf die Teilhabeleistungen am kulturellen und gesellschaftlichen Leben könnten die unverbrauchten Mittel, die in den Monaten vorhanden sind, in denen zumindest eine Aktivität geplant war, statt am Ende des Bewilligungszeitraums der Teilhabeleistung ggf. monatlich oder zusammenfassend in einer Summe ausbezahlt werden. Diese Beträge könnten dann für anderweitige Zwecke benutzt werden – die, rechtskonform betrachtet, allerdings Aktivitäten des § 28 Abs. 7 SGB II darstellen müssten. Dies gilt, solange das BMAS hierzu keine generelle Vorgehensweise ermöglicht, die es erlaubt, unverbrauchte Beträge des bewilligten Sozialleistungsbezuges an die Eltern auszuzahlen, auch ohne dass eine im Gesetz geforderte Aktivität nachgegangen wird.

Aus Sicht des Sozialdezernates wäre es angebracht, die mindestsichernden Sozialleistungen (Alg II, HzL) um einen angemessenen Betrag zu erhöhen. Dies kann aber nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.